

**Zeitschrift:** Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile  
**Herausgeber:** Schweizerischer Zivilschutzverband  
**Band:** 31 (1984)  
**Heft:** 1-2

**Artikel:** 40000 Motorfahrzeuge für den Zivilschutz belegt  
**Autor:** Beyeler, Werner  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-367254>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 05.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Vorbereitung der Grundrequisition bald abgeschlossen

# 40 000 Motorfahrzeuge für den Zivilschutz belegt

Werner Beyeler,  
 Chef Sektion Aufgebot und Personelles, BZS



Motorfahrzeuge im Zivilschutz: Ziviler geht's nimmer...

(Bild: Fritz Friedli)

Vom 20. bis 29. Januar geht in Genf einmal mehr der Internationale Nutzfahrzeug-Salon in Szene. In diesem Zusammenhang warfen einige Zivilschützer die Frage auf, mit welchen Motorfahrzeugen der Zivilschutz im Kriegs- oder Katastrophenfall bestückt wird. Das Zauberwort heisst Requisition: Die sogenannte Belegung der vom Zivilschutz benötigten Motorfahrzeuge ist beinahe in allen Kantonen durchgeführt. Gesamthaft stehen im Kriegsfall etwa 40000 Motorfahrzeuge dem Zivilschutz zur Verfügung. Nachgehend geht der zuständige Sachbearbeiter des Bundesamtes für Zivilschutz (BZS) auf den ganzen Fragenkomplex ein.

Damit der Zivilschutz im aktiven Dienst seinen Auftrag erfüllen kann, ist er auf Motorfahrzeuge angewiesen. Einerseits werden Zugfahrzeuge für Motorspritzen, Kompressoren und Materialanhänger, dann aber auch Fahrzeuge für Verletzten- und für Materialtransporte benötigt.

Dass diese Einsatzmittel nicht erst nach einem Zivilschutzaufgebot, sondern bereits in Friedenszeiten sichergestellt werden müssen, liegt auf der Hand.

### Grundrequisition

Gestützt auf die Artikel 13, 21 und 22 der Verordnung vom 3. April 1968 über die Requisition und im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Zivilschutz (BZS) hat das Bundesamt für Transporttruppen (BATT) am 3. März 1980 Weisungen über die Vorbereitung der Grundrequisition von Motorfahrzeugen für den Zivilschutz erlassen. Zuhanden der Ortsleitung werden hier Anzahl und Art der Fahrzeuge sowie das Belegungsverfahren geregelt.

### Art der Fahrzeuge

**1. Personenwagen mit Normalantrieb**  
 Das BATT hat die Belegung dieser Fahrzeugkategorie an die Ortsleitungen delegiert. Es dürfen nur Perso-

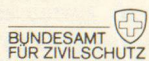
nenwagen von schutzdienstpflichtigen Haltern belegt werden. Im aktiven Dienst steht diese Fahrzeugkategorie den Leitungen zur Verfügung.

**2. Allradgetriebene Personenwagen**  
 Diese werden als Zugfahrzeuge für Motorspritzen und Kompressoren verwendet. Die Belegung erfolgt durch das BATT.

**3. Lieferwagen mit Ladebrücken**  
 werden als Zugfahrzeuge für Zivilschutzanhänger und als Materialtransporter eingesetzt. Belegung durch das BATT.

**4. Kastenwagen**  
 Eingesetzt für Verletztentransporte. Belegung durch das BATT.

**Anzahl der Fahrzeuge**  
 Mit der Berechnungstabelle sind die zuständigen Stellen des Zivilschutzes in der Lage, den Sollbestand einer Organisation zu berechnen.




## Berechnungstabelle

Anhang I

für die Zuteilung der Motorfahrzeuge an die Zivilschutzorganisationen (Grundrequisition)  
 (Stand 1. Januar 1980)

Fahrzeugart	Leitungen								Formationen								Transportdienst				
	Ortsleitung von ZSO					Abschnittsleitung	Sektorleitung	Quartierleitung	Leitung Pioneer- und Brandschutzdetachment	Pionierzug	Brandschutzzug	Pioneer- und Brandschutzzug	Pioniergruppe (selbständig)	Sanitätspostenzug	Sanitätsfeststellende detachment	Nospitaldetachment	ZSO ohne Blöcke	ZSO mit 2 - 4 Blöcken	ZSO mit 5 und mehr Blöcken	pro Quartier	
	ohne Blöcke	mit Blöcken	mit Quartieren	mit Sektoren	mit Abschnitten																
	Kolonne	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Personenwagen mit Normalantrieb		1	2	3	2	2	2	3	1	1	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	-
Personenwagen allradgetrieben <sup>1)</sup>		-	-	-	-	-	-	-	-	2	1	2	1	-	-	-	-	-	-	-	-
Lieferwagen																					
- mit Ladebrücke (Nutzlast ca. 1000 - 1800 kg)		-	1 <sup>2)</sup>	1 <sup>2)</sup>	1 <sup>2)</sup>	1 <sup>2)</sup>	1 <sup>2)</sup>	1 <sup>2)</sup>	-	4	2	3	2	-	1 <sup>3)</sup>	1 <sup>3)</sup>	1 <sup>4)</sup>	2 <sup>4)</sup>	3 <sup>4)</sup>	3 <sup>4)</sup>	3 <sup>4)</sup>
- Kastenwagen (für Verletztentransporte)		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	3	6	-	-	-	-	-
<b>Bemerkungen:</b>											<b>Legende:</b>										
- Die Berechnung des Motorfahrzeuganspruchs einer Zivilschutzorganisation erfolgt aufgrund der tatsächlich vorhandenen Leitungen und Formationen.											1) als Zugfahrzeuge für Motorspritzen und Kompressoren zu verwenden. Allenfalls können sie durch Lieferwagen mit Anhängervorrichtung oder in Ausnahmefällen durch Traktoren ersetzt werden.										
- Die auf der Tabelle angegebenen Motorfahrzeugzuteilungen an die Leitungen und Formationen bedeuten die obere Grenze, die nicht überschritten werden darf.											2) für den Uebermittlungszug bzw. die Uebermittlungsgruppe.										
- Die Betriebsschutzorganisationen verwenden die im Betrieb verfügbaren Motorfahrzeuge.											3) für den Anlagebetriebszug										
- Fahrräder und Motorfahrräder werden bei einem Zivilschutzaufgebot nach Bedarf eingemietet.											4) verfügbar für die Zuteilung an zusätzlich geschaffene Dienste und grosse Schutzräume sowie als Transportreserve.										



### Stellungsbefehl für Motorfahrzeuge

Das nachstehend aufgeführte Motorfahrzeug ist für den **Zivilschutz** belegt und wird in Zeiten aktiven Dienstes requiriert.

ZS NR \_\_\_\_\_

Art des Fahrzeuges \_\_\_\_\_  
 Marke / 1. Inverkehrsetzung (Jahr) \_\_\_\_\_  
 Treibst./Nutzl od Sitzpl./Ges Gew \_\_\_\_\_  
 Nr des Fahrgestells \_\_\_\_\_

Dieses Fahrzeug ist der ZSO zugeteilt

---

Es ist gemäss den Weisungen auf der Rückseite sofort zu übergeben:

- ➔ Bei einem **Gesamtaufgebot des Zivilschutzes** (gelbes Plakat).
- ➔ Bei einer persönlichen Einberufung des Halters ist das Fahrzeug gemäss den Angaben auf der Aufgebotskarte zu übergeben.

---

Eine allfällige Indienstnahme des Fahrzeuges vor einem Zivilschutzaufgebot bleibt vorbehalten.

**Eidg. Militärdepartement**

#### Meldung an das Bundesamt für Transporttruppen

gemäss Ziffer 2 der Weisungen auf der Rückseite

- ➔  **Adresseänderung**  
 Name, Vorname (Firma) \_\_\_\_\_  
 Beruf (Branche) \_\_\_\_\_  
 Strasse und Nr. \_\_\_\_\_  
 Postleitzahl und Wohnort \_\_\_\_\_
- ➔  **Fahrzeugmutation**  
 Verkauf, Abbruch, Tausch, usw.  
 technische Änderung \_\_\_\_\_

zutreffendes ankreuzen

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

Form. D 700 d 59895/1

### Weisungen

- 1. Allgemeines**  
 a) Dieser Stellungsbefehl ist **sorgfältig** aufzubewahren und bei tatsächlichen Manipulationen des Fahrzeuges vorzuweisen.  
 b) In allen Korrespondenzen ist die Zivilschutznummer des Fahrzeuges anzugeben.
- c) Bei einer Piktetstellung der Armee ist dieses Fahrzeug für die Übergabe an den Zivilschutz bereitzuhalten.
- d) Vor der Übergabe sind die kantonalen Kontrollschilde zu entfernen.

- 2. Meldepflicht**  
 Adress- und technische Änderungen sowie Halterwechsel sind **sofort** unter Rückgabe dieses Stellungsbefehls dem **Bundesamt für Transporttruppen, 3000 Bern 20**, zu melden (Meldung auf der Rückseite ausfüllen).

- 3. Übergabe des Fahrzeuges bei einem Zivilschutzaufgebot**  
 a) Winterausrüstung, Blachengrstell, Bläse, Werkzeug und Ersatzteile (soweit vorhanden) sowie ein Verzeichnis über die Ausrüstung und das Werkzeug sind mitzubringen.  
 b) Der Halter eines sich in Reparatur befindlichen Fahrzeuges ist von der Pflicht, dasselbe in den Dienst zu geben, nicht entbunden. Das Fahrzeug ist unverzüglich betriebsbereit zu machen und an den Übergabeort zu überführen. Kann es nicht termingerecht überführt werden, ist ohne Verzug die **Zivilschutzstelle der Gemeinde** zu benachrichtigen.

- 4. Strafbestimmung**  
 Die Nichtbefolgung dieser Weisungen wird gemäss **Art. 86 des Zivilschutzgesetzes** geahndet.


**Eidg. Militärdepartement**

c) Der Schutzdienst-, dienst- oder hilfsdienstpflichtige Überbringer eines belegten Fahrzeuges hat vorschriftsgemäss ausgerüstet, voreerst das Fahrzeug zu übergeben und erst nachher entsprechend seiner Einstellung einzurücken.

Von der Pflicht, das mit einem Stellungsbefehl belegte Fahrzeug selbst an den Übergabeort zu überführen, sind entbunden:

- Zivilschutz: Orts-, Abschnitts-, Sektor- und Quartierschefs sowie Dienstchefs und Chefs von Einsatzformationen;
- Armee: Offiziere, höhere Unteroffiziere und hilfsdienstpflichtige der Soldklasse Ia bis 4;
- Kriegswirtschaft: Leitende Funktionäre der kriegswirtschaftlichen Organisationen.

Die genannten Fahrzeughalter sind jedoch verpflichtet, eine Ersatzperson mit der Überführung des Fahrzeuges an den Übergabeort zu beauftragen.



### Stellungsbefehl für Personenwagen mit Normalantrieb

Der Personenwagen mit der kantonalen Kontrollschilddnummer ..... ist für die Zivilschutzorganisation ..... belegt und wird in Zeiten aktiven Dienstes requiriert.

Sie haben bei einem Zivilschutzaufgebot zum aktiven Schutzdienst mit vorerwähntem Personenwagen einzurücken.

**EIDG. MILITÄRDEPARTEMENT**

Weisungen auf der Rückseite beachten!

408.803 d

Personenwagen mit Normalantrieb von schutzdienstpflichtigen Haltern gelten mit dem Einkleben des «Kleinen Stellungsbefehls» im Zivilschutzdienstbüchlein des Halters als belegt.

### Belegungsverfahren

Anhand von Fahrzeuglisten, die das BATT den Zivilschutzorganisationen zur Verfügung stellt, wählen diese die geeigneten Fahrzeuge bis zum errechneten Sollbestand aus. Anschliessend stellt das BATT den Motorfahrzeughaltern den Stellungsbefehl zu.

### Aufgebot der Fahrzeuge

Die in Friedenszeiten zugunsten des Zivilschutzes belegten Motorfahrzeuge können nach einem durch den Bundesrat angeordneten Teilaufgebot des Zivilschutzes aufgeboden (requiriert) werden. Bei Auslösung des Gesamtaufgebotes des Zivilschutzes (Anschlag des gelben Aufgebotsplakates) haben die Halter von gelb belegten Motorfahrzeugen diese sofort an den auf dem Stellungsbefehl aufgeführten Übergabeort zu überführen.

Die Belegung der vom Zivilschutz benötigten Motorfahrzeuge ist in 21 Kantonen durchgeführt. Die restlichen Kantone werden 1984 belegt.

Gesamthaft werden ungefähr 40000 Motorfahrzeuge zugunsten des Zivilschutzes belegt (25500 Liefer- und Kastenwagen, 8000 allradgetriebene Personenwagen und 6500 Personenwagen mit Normalantrieb).